

04 | Pflegeversicherung: Nachweispflicht der Elterneigenschaft ab Juli 2025

April 2025

Ab dem 1. Juli 2025 treten wichtige Änderungen bei der Pflegeversicherung in Kraft: Die Beitragssätze werden künftig anhand der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder berechnet. Versicherte und Unternehmen müssen entsprechende Nachweise erbringen, um Beitragsabschläge zu erhalten. Dieser Beitrag erklärt, worauf Sie achten müssen und wie Sie sich optimal auf die neuen Anforderungen vorbereiten.



Pflegeversicherung – Nachweispflicht zur Elterneigenschaft ab 1. Juli 2025 – Handlungsbedarf für Unternehmen und Versicherte

Seit dem 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung nicht mehr nur pauschal nach dem Vorhandensein von Kindern berechnet, sondern differenziert nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Diese Änderung basiert auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine stärkere finanzielle Entlastung von Eltern gefordert hat. Der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung liegt bei 3,4 Prozent, während kinderlose Personen einen erhöhten Satz von 4,2 Prozent zahlen. Eltern profitieren von Abschlägen, die je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt sind. Kinder gelten als berücksichtigungsfähig, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei maximal fünf Kinder berücksichtigt werden können. Die Abschläge pro Elternteil sind wie folgt gestaffelt:

- 1 Kind: Wegfall des Kinderlosenzuschlags
- 2 Kinder: Reduzierung um 0,25 Prozentpunkte
- 3 Kinder: Reduzierung um 0,50 Prozentpunkte
- 4 Kinder: Reduzierung um 0,75 Prozentpunkte
- 5 oder mehr Kinder: Reduzierung um 1,0 Prozentpunkt

Übergangsregelung bis 30. Juni 2025 – Vereinfachtes Nachweisverfahren

Um Arbeitgeber und Pflegekassen zu entlasten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2025 eingeführt. In dieser Zeit konnten Arbeitgeber die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ihrer Mitarbeitenden ohne Nachweispflicht an die beitragsabführende Stelle melden. Diese pragmatische Regelung sollte eine schnelle Entlastung der Eltern ermöglichen.

Neuregelung ab 1. Juli 2025 – Verpflichtende Nachweise

Ab dem 1. Juli 2025 endet das vereinfachte Verfahren. Arbeitgeber sind dann verpflichtet, für die Gewährung von Beitragsabschlägen entsprechende Nachweise, wie Geburts- oder Adoptionsurkunden, einzureichen. Diese Nachweise müssen bei der beitragsabführenden Stelle vorgelegt werden. Ein digitales Austauschverfahren, bereitgestellt durch das Bundeszentralamt für Steuern, soll ab diesem Datum die Nachweisführung erleichtern. Sollten während der Übergangsregelung zu wenige Kinder berücksichtigt worden sein, besteht die Möglichkeit, die überzahlten Beiträge verzinst zurückzufordern.

Empfehlung für die Praxis

Stellen Sie sicher, dass Ihnen die erforderlichen Nachweise für alle berücksichtigungsfähigen Kinder Ihrer Mitarbeitenden vorliegen. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden rechtzeitig über die ab Juli 2025 geltende Nachweispflicht. Passen Sie Ihre internen Prozesse sowie die Personal- und Lohnbuchhaltung an die neuen Anforderungen an. Beobachten Sie die Entwicklung des digitalen Nachweisverfahrens, um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten.

Fazit

Die Einführung der Nachweispflicht ab dem 1. Juli 2025 erfordert sorgfältige Vorbereitung. Fehlende oder fehlerhafte Nachweise können zu einer falschen Beitragsberechnung und damit zu finanziellen Nachteilen für die Mitarbeitenden führen. Arbeitgeber sollten bereits jetzt sicherstellen, dass alle notwendigen Nachweise vorliegen beziehungsweise diese gegebenenfalls einholen. Zudem ist es wichtig, die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auge zu behalten und überzahlte Beiträge zurückzufordern.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Matthias Henne

Senior Manager, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.